

**voestalpine AG**  
**Linz, FN 66209 t**

**Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates**  
**für die 23. ordentliche Hauptversammlung**  
**1. Juli 2015**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der voestalpine AG, des mit dem Konzernlagebericht zusammengefassten Lageberichtes, des Vorschlages für die Gewinnverwendung, des Konzernabschlusses, des Corporate Governance-Berichtes sowie des Berichtes des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung über das Geschäftsjahr 2014/2015**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2014/2015**

Im Jahresabschluss der voestalpine AG über das Geschäftsjahr 2014/2015 ist ein Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 175.000.000,00 ausgewiesen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, vom Bilanzgewinn eine Dividende von EUR 1,00 je dividendenberechtigter Aktie auszuschütten und den verbleibenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Auszahlung der Dividende soll ab 13. Juli 2015 erfolgen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2014/2015**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2014/2015 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2014/2015**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2014/2015 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

**5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2015/2016**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Grant Thornton Unitreu GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015/2016 zu bestellen. Diesem Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates liegt ein Vorschlag durch den Prüfungsausschuss zugrunde.

**6. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes der voestalpine AG**

- a) zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 4 und Ziffer 8 sowie Absatz 1a und Absatz 1b Aktiengesetz sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss),
- b) gemäß § 65 Absatz 1b Aktiengesetz für die Veräußerung bzw. Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre zu beschließen,
- c) das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss herabzusetzen.

In der 21. ordentlichen Hauptversammlung der voestalpine AG vom 3. Juli 2013 wurde zum 6. Punkt der Tagesordnung ein Beschluss gefasst, mit welchem der Vorstand ermächtigt wurde eigene Aktien gemäß § 65 Aktiengesetz zu erwerben.

Diese Ermächtigung gilt bis zum 3. Jänner 2016.

Zur Ermächtigung des Vorstandes zum Rückerwerb eigener Aktien auch nach dem 3. Jänner 2016 schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat vor, die Hauptversammlung möge zum 6. Punkt der Tagesordnung der 23. ordentlichen Hauptversammlung der voestalpine AG am 1. Juli 2015 folgendes beschließen:

- a) Die in der 21. ordentlichen Hauptversammlung der voestalpine AG vom 3. Juli 2013 beschlossene Ermächtigung des Vorstandes zum Rückerwerb eigener Aktien gemäß § 65 Aktiengesetz wird im bisher nicht ausgenützten Ausmaß widerrufen.
- b) Der Vorstand wird gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 4 und Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b Aktiengesetz ermächtigt, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab 1. Juli 2015 sowohl über die Börse als auch außerbörslich zu erwerben, wobei der niedrigste Gegenwert nicht mehr als 20 % unter und der höchste Gegenwert nicht mehr als 10 % über dem durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 3 Börsetage vor Erwerb der Aktien liegen darf. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Absatz 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Im Falle des außerbörslichen Erwerbs kann dieser auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts durchgeführt werden (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss).
- c) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab 1. Juli 2015 gemäß § 65 Absatz 1b Aktiengesetz ermächtigt, für die Veräußerung beziehungsweise Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Absatz 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden, insbesondere (i) zum Zweck der Durchführung eines Programms für eine Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstandes und leitenden Angestellten der Gesellschaft oder von mit ihr verbundenen Unternehmen oder (ii) als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland.
- d) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, erforderlichenfalls das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungs-

beschluss gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 letzter Satz iVm § 192 Aktiengesetz herabzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

- e) Die Einbindung des Aufsichtsrates erfolgt auf Grundlage des Aktiengesetzes.

Im Übrigen wird auf den Bericht des Vorstandes zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.